

**Artenschutzfachliche Prüfung für die Bebauungsplanung Nr.
87 (Erweiterung THM) in der Stadt Friedberg auf der Grundlage
der Erfassungen im Jahr 2013**

Vorgelegt von

**Frank W. Henning, Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und
Wildtiermanagement, Fernwald**

Im Auftrag von

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg, Marburg

Stand 25.09.2013

Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Methodik.....	5
3. Ergebnisse	5
3.1 Lebensraumstrukturen.....	5
3.2 Europäische Vogelarten	6
3.3 Fledermäuse	7
3.4 Reptilien	7
4. Artenschutzfachliche Prüfung	8
4.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)	8
4.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung.....	9
4.3 Ausnahme von den Verboten	9
4.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung	10
5. Wirkfaktoren	10
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	11
6.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.....	11
7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten.....	12
7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.2.1 Säugetiere.....	12
7.2.2 Reptilien	12
7.2.3 Amphibien	12
7.2.4 Libellen.....	13
7.2.5 Käfer	13
7.2.6 Tagfalter und Nachfalter.....	13
7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln.....	13
7.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	13
8. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	14
9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.....	14

9.1	Keine zumutbare Alternative	14
9.2	Wahrung des Erhaltungszustandes.....	14
9.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
9.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
9.2.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
10.	Fazit	15
Anhang 1: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand		16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Naturschutzgesetzgebung des Landes Hessen sehen vor, dass bei der Durchführung eines Vorhabens, welches Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben kann, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind. Dem Artenschutz kommt in diesem Rahmen aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sowie Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zu.

Für die Bebauungsplanung Nr. 87 – Erweiterung THM (Abb. 1, rote Abgrenzung) in der Stadt Friedberg ist eine artenschutzfachliche Prüfung entsprechend §44 BNatSchG erforderlich. Als Grundlage für diesen artenschutzfachlichen Beitrag dient eine faunistische Erfassung vor Ort im Jahr 2013. Da für die bestehenden Gebäude bereits Abbruchgenehmigungen erteilt wurden bzw. beantragt wurden, wurde davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Abbruchgenehmigung bereits bearbeitet sind.



Abb. 1: Plangebiet Bebauungsplanung Nr. 87 – Erweiterung THM (rote Abgrenzung)

2. Methodik

Die Erfassung von europäischen Brutvogelarten sowie die Auswertung der Erfassungsergebnisse erfolgt in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Es wurden vier vollständige Begehungen während des Erfassungszeitraumes von März bis Juli 2013 mit einer Dauer von je 1,5 h im Untersuchungsraum durchgeführt. Diese Begehungen beinhalteten die Erfassung von Höhlen- und Horstbäumen.

Die Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erfolgte über Detektorkartierungen entlang von Transekten. Die Erfassungszeit betrug 1 h pro Begehung. Zur vollständigen Erfassung des Artenspektrums wurden an 3 Terminen im Zeitraum von Juni bis August Detektorkontrollen durchgeführt.

Die Erfassung der Reptilien erfolgte z. T. durch das Einbringen von künstlichen Verstecken, sogenannten Reptilienblechen oder –folien, die den Tieren als zusätzliche Verstecke angeboten werden. Ergänzend dienten Sichtbeobachtungen und Handfänge für die Lokalisation möglicher Vorkommen dieser Artengruppe. Die Erfassung der Reptilien wurde größtenteils mit der Erfassung der europäischen Vogelarten kombiniert. Ergänzend wurden, zwei weitere Begehungen mit einer Dauer von je 1 h durchgeführt.

3. Ergebnisse

Die Präsentation der Ergebnisse gliedert sich in die Darstellung der vorhandenen Lebensraumstrukturen sowohl des Planungsraumes als auch der umgebenden Flächen. Nach der Darstellung der Lebensraumstrukturen erfolgt die Darstellung der nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten.

3.1 Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum beinhaltet drei Gebäude (Abb. 2 und 3), die von kurzrasigen Grünflächen umgeben sind. Größere Flächen zwischen den Gebäuden sind versiegelt und werden als Parkplatz genutzt. Zwischen den beiden nörlichen Gebäuden befinden sich zwei größere Bäume (Abb. 4). Die Fläche zwischen den beiden nörlichen Gebäuden ist ebenfalls von kurz gemähten Grünlandbereichen geprägt (Abb. 4). An der nördlichen Grenze des Planungsraumes sind weitere jüngere Bäume vorhanden (Abb. 5).



Abb. 2: Nördliche Gebäude und versiegelter Bereich



Abb. 3: Südliches Gebäude mit Grünflächen



Abb. 4: Zwei ältere Bäume zwischen den beiden nördlichen Gebäuden



Abb. 5: Junger Baumbestand an der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

3.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurde der Baumbestand sowohl auf Höhlenbäume als auch auf Horstbäume hin kontrolliert. Die Einsicht in den Baumbestand war aufgrund des Erfassungsbeginns im März und der fehlenden Belaubung gewährleistet. Im Zuge der Begehungen wurden weder größere Horste, die möglicherweise auf einen Besatz durch Greifvögel hindeuten könnten noch andere Horste von Elster oder Rabenkrähe nachgewiesen. Der im nördlichen Planungsraum gelegene Baumbestand weist fast keine Baumhöhlen auf, die von europäischen Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden könnten. Allein die Blaumeise wurde als höhlenbrütende Vogelart nachgewiesen. Insgesamt handelt es sich bei den nachgewiesenen Arten durchweg um Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand. Arten mit einem nicht günstigen Erhaltungszustand wurden im Rahmen der Erfassungen nicht als Brutvögel nachgewiesen. Hervorzuheben ist, dass aufgrund des Fehlens von Hecken, Gebüsch oder Sträuchern kaum gebüschbrütende Arten wie Heckenbraunelle, Zilpzalp oder Fitis nachzuweisen waren.

Tab. 1: Artenliste der europäischen Vogelarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RLD	RLH	St.	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	b	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	b	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	b	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	b	V
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	s	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	b	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	b	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	b	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	V	b	V
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	b	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	b	V
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	-	-	b	V
Straßentaube	<i>Columa livia forma domestica</i>	-	-	b	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	3	b	V
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	V	s	A
Rote Liste RLD: Rote Liste Deutschland (2007) RLH: Rote Liste Hessen (2006): 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste		Erhaltungszustand (2011): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand		Artenschutz St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: B: Bundesartenschutzverordnung 2005 V: Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) A: Anhang A VO (EU) 338/97	

3.3 Fledermäuse

Im Zuge der Erfassungen von Fledermäusen wurde die Zwergfledermaus um den bestehenden Baumbestand nachgewiesen (Tab. 2). Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fanden sich innerhalb des Baumbestandes nicht. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Jagdhabitat der Zwergfledermaus handelt. Gleichzeitig deutet die sehr geringe Aktivität (insgesamt 5 Kontakte) nicht darauf hin, dass die Gebäude als Tagesquartier genutzt werden.

Tab. 2: Artenliste der Fledermäuse im Untersuchungsraum

Spezies	Rote Liste		Artenschutz	
	RLD	RLH	St.	§
Zwergfledermaus				
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	n	3	s
RLD: Rote Liste Deutschland (2009) RLH: Rote Liste Hessen (1997) 0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste	Erhaltungszustand (2011): günstiger Erhaltungszustand ungünstig-unzureichender Erhaltungszustand ungünstig-schlechter Erhaltungszustand kein Staus für Erhaltungszustand	St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage: IV: Anhang IV FFH-RL B: Bundesartenschutzverordnung (2005)		

3.4 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Reptilien gefunden, was vor allem auf die intensiven Pflegearbeiten des Grünlandes zurückzuführen sein dürfte. Strukturen, die bevorzugt von Reptilien als Lebensraum genutzt werden, sind nicht vorhanden. Der gesamte Planungsraum ist aufgrund der Kurzrasigkeit und der regelmäßigen Pflege nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Planungsraum nicht von Reptilien besiedelt wird.

4. Artenschutzfachliche Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

4.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 lauten:

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- „a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,*
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,*
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“*

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- „a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,*
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,*
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,*
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,*
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“*

4.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG 2010 enthält insoweit Freistellungsklauseln. Aus §44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG 2010 geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG 2010 in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010) der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG 2010 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG 2010 die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird; unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG 2010 verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG 2010 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden. Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG 2010 müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- Es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

4.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten in Hessen für den Standort des Planungsvorhabens
2. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
3. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

5. Wirkfaktoren

Durch Planungsvorhaben werden die bestehenden Gebäude abgerissen und die Gärten verändert. Innerhalb der Planungsfläche kommt es zum Neubau mehrerer Gebäude.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase sind über die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Planungsraumes folgende Wirkungen zu erwarten:

- Lärm- und Staubemissionen für die Dauer der Baumaßnahme
- Veränderungen der Standortfaktoren durch Bodenumlagerungen
- Abgrabungen, Auffüllungen sowie Verdichtungen
- Ggf. Rodung von Einzelbäumen

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nach der Umsetzung der zulässigen Nutzung werden dauerhafte Flächenveränderungen durch Überbauung vorliegen:

- Mögliche Reduzierung des Vegetationsbestandes
- Versiegelungen

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit dem Abriss und der möglichen Errichtung neuer Gebäude ist mit einer kurzzeitigen Zunahme der Lärm-, Licht und Staubemissionen durch das Vorhaben zu rechnen, auch wenn sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des besiedelten Bereiches befindet.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- *Zeitliche Einschränkung für Rodungsarbeiten (M1): Rodungsarbeiten für die Reduktion des Gehölz- und Gebüschbestandes innerhalb des Planungsraumes sind außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 01. März und 30. September sind keine Rodungen vorzunehmen. Eine Rodung innerhalb dieses Zeitraumes führt in jedem Fall zur Zerstörung von Nestern und damit zur Einschlägigkeit eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes.*

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) sind nicht erforderlich. Da innerhalb dieses Baumbestandes keine europäischen Vogelarten oder Fledermausarten mit einem nicht günstigen Erhaltungszustand nachgewiesen wurden, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen sind ebenfalls keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich, solange der im Planungsraum gelegene Baumbestand vollständig erhalten bleibt. Wird in diesen Baumbestand eingegriffen können entsprechende Maßnahmen zum Ersatz dieser Strukturen für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sinnvoll sein, die sich vorwiegend auf die Schaffung von Fortpflanzungsstätten höhlenbrütender Vogelarten (= Nistkästen) erstrecken können.

7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen nicht ausgelöst werden. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

7.2.1 Säugetiere

Im Zuge der Untersuchungen wurde eine Fledermausart innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen, die dieses als Jagdhabitat nutzt. Eine Nutzung des Baumbestandes als Fortpflanzungsstätte kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Auch ergaben die Erfassungen keine Hinweise auf mögliche Ruhestätten zur Übertagung innerhalb des Baumbestandes. Hinweise auf Ausflüge aus dem bestehenden Gebäudebestand ergaben sich ebensowenig. Aus diesem Grund können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Fledermäuse ausgeschlossen werden. Andere Säugetierarten als die Gruppe der Fledermäuse können von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen sein.

7.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

7.2.3 Amphibien

Amphibien kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

7.2.4 Libellen

Libellen kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

7.2.5 Käfer

Streng geschützte Käferarten kommen innerhalb des Planungsraumes nicht vor und sind somit von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind somit für diese Artengruppe sicher auszuschließen.

7.2.6 Tagfalter und Nachfalter

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tagfalterarten bzw. Nachfalterarten nachgewiesen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Tagfalter und Nachfalter durch die Umsetzung des geplanten Vorhaben auszuschließen.

7.2.7 Fische, Rundmäuler, Krebse, Schnecken und Muscheln

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind keine Lebensräume vorhanden, die von im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischen, Rundmäulern, Krebsen, Schnecken- oder Muschelarten genutzt werden könnten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind für die Artengruppe der Fische, Rundmäuler, Schnecken- und Muschelarten durch die Umsetzung der Bebauungsplanung auszuschließen.

7.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Es wurden innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanung keine europäischen Vogelarten mit einem nicht günstigen Erhaltungszustand als Brutvögel nachgewiesen. Aus diesem Grund ist keine Detailprüfung mittels eines Prüfprotokolls erforderlich. Die nachgewiesenen Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand werden in tabellarischer Form im Anhang geprüft.

8. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten im Sinne von § 44 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Eine Liste so genannter nationaler Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 BNatSchG liegt derzeit noch nicht vor. Sie wären im Rahmen der Eingriffsbewertung nach § 15 BNatSchG als Teil der betroffenen Lebensräume zu berücksichtigen.

9. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

9.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

9.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

9.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

9.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Verluste von Lebensraumstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

9.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

10. Fazit

Bei den durch das geplante Vorhaben betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos auch ohne Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen aus. Sollten Bäume im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens gefällt werden müssen, sind keine Maßnahmen erforderlich, die mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen müssten.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

Anhang 1: Tabellarische Prüfung europäischer Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand

Dt. Artname	Wissen. Name	Vorkommen N: Nachgewiesen P: Potenziell	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regel-mäßiger Brutvogel III = Neozoen oder Gefangen- schaftsflüchtling	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG 1)	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG 2)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt- Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	10.000 – 15.000	-	-	-	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	s	I	4.000 -5.000	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	> 10.000	M1	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	N	b	I	> 10.000	-	-	-	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	N	b	I	5.000 - 10.000	-	-	-	-	-
Turertaube	<i>Streptopelia turtur</i>	N	s	I	2.000 - 4.000	-	-	-	-	-

1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.